Folgende Zusatzpakete werden angeboten für Betriebe, welche die Maßnahmen aus dem Grundpaket in vollem Umfang und ohne Einschränkung durchführen.

Zusatzpaket 1

Zwischenfruchtanbau, Untersaaten mit und ohne Mulchsaat-Verfahren

Der Landwirt verpflichtet sich, bei früh geernteten Kulturen (z.B. Getreide, Raps) mit anschließendem Sommerunganbau, den Zwischenfruchtanbau nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

Die Zwischenfrucht ist spätestens bis zum 01. September anzubauen. Als Zwischenfrüchte sind Leguminosen nur dann erlaubt, wenn sie im Gemenge mit mindestens 50 % Nichtleguminosen angebaut werden.

Es gelten das Düngegesetz und die gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung.

Die Ausgleichsleistung ist nach dem Einarbeitungszeitpunkt gestaffelt:

1.1 **88**,-- EUR/ha und Jahr bei Einarbeitung der Zwischenfrucht und/oder Untersaat ab dem 01. Dezember oder für Zwischenfrüchte vor Winterungen.

1.2 **118**,-- EUR/ha und Jahr bei Einarbeitung der Zwischenfrucht und/oder Untersaat ab dem 01. März.

1.3 **147**,-- EUR/ha und Jahr bei Mulchsaat der Nachkultur ab dem 01. März.

Beachte: Die Zusatzpakete 1.4 und 1.5 werden nur für Zwischenfruchtmischungen gewährt, die aus mind. vier verschiedenen Komponenten bestehen. Sie sind grundsätzlich sofort nach der Ernte der Hauptkultur auszusäen, spätestens jedoch bis zum 01. September.

Mit der Beantragung des Zusatzpakets 1.4 oder 1.5 muss eine Kopie des Rechnungsbelegs für das Saatgut vorgelegt werden.

Die Ausgleichsleistung ist nach dem Einarbeitungszeitpunkt gestaffelt:

1.4 **158,**-- EUR/ha und Jahr bei Einarbeitung der Zwischenfruchtmischung ab dem 01. März.

1.5 **187,**-- EUR/ha und Jahr bei Mulchsaat der Nachkultur ab dem 01. März.

Größere Aufwuchsmassen dürfen frühestens ab dem 15.02. gemulcht bzw. abgeschlegelt werden. Dies gilt für die Zusatzpakete 1.2 bis 1.5.

Zusatzpaket 2

Beachte: Dieses Zusatzpaket ist nicht kombinierbar mit den Zusatzpaketen 8 und 9!

2.1 Begrünung von Stilllegungsflächen

Stilllegungsflächen sind gezielt mit leguminosenarmen Gräsermischungen zu begrünen.

2.1.1 Ausgleichsleistung für Stilllegung:		Herbst- oder Frühjahrsaussaat **203**,-- EUR/ha und Jahr
2.1.2 Sonderstilllegung:	Aussaat wie Hauptfrucht im Frühjahr Wildackermischung (Lebensraum I) mind. fünf Jahre stehen lassen streifenweises Mulchen oder Abmähen	**250**,-- EUR/ha und Jahr
2.1.3 Temporäres Grünland:	Umwandlung von Acker in Grünland über Kulap B 28 in Kombination mit extensiver Grünlandnutzung B 30	**203**,-- EUR/ha und Jahr

Bei der Büchelberger Gruppe werden 2.1.2 und 2.1.3 nicht angeboten. Für das Zusatzpaket 2.1.2. wird das W.I.N.G.-Projekt (Blühflächen) angeboten.

2.2. Begrünung in Dauer- und Sonderkulturen

Für die Einsaat von Zwischenfrüchten oder Dauerbegrünung in Dauer- und Sonderkulturen wird eine Ausgleichsleistung von **88**,-- EUR/ha und Jahr gewährt.

Zusatzpaket 3

Mehrjähriger Feldfutteranbau

Beachte: Dieses Zusatzpaket ist nicht kombinierbar mit den Zusatzpaketen 8 und 9!

Bei mehrjährigem Feldfutteranbau, von Luzerne, Klee oder Luzernegras oder Kleegrasbeständen, wird eine Ausgleichsleistung in Höhe von **88**,-- EUR/ha und Jahr gewährt. Es muss jedoch nach dem Ansaatjahr eine mindestens vierjährige Nutzung stattfinden.

Zusatzpaket 4

4.1 Aufpachtung von Flächen

Es besteht die generelle Bereitschaft, Flächen (insbesondere mit hoher Nitratauswaschungsgefahr) aufzupachten und in Grünland umzuwandeln. Die Flächen müssen im Kulap beantragt werden. Die Ausgleichsleistung muss von Fall zu Fall einzeln geregelt werden.

4.2 Ankauf von Flächen

Es besteht die generelle Bereitschaft, Flächen (insbesondere mit hoher Nitratauswaschungsgefahr) innerhalb der Wasserschutzgebiete anzukaufen. Weitere Regelungen sind nur im Einzelfall möglich.

Zusatzpaket 5

Zuschuss beim Kauf moderner Technik zum grundwasserschonenden Landbau

Es besteht die generelle Bereitschaft zur Anschaffung von Geräten modernster Technik zum grundwasserschonenden Landbau (insbesondere zur mechanischen Unkrautbekämpfung, extensiven Bodenbearbeitungs- und Aussaatverfahren, u.dgl.) Zuschüsse zu gewähren. Dies gilt auch sinngemäß an Kosten für angemietete Spezialgeräte, z.B. im Rahmen des Maschinenrings.

Zusatzpaket 6

Gesamtbetriebliche Umstellung und Anschluss an einen anerkannten Verband des ökologischen Landbaus (AGÖL)

Beachte: Dieses Zusatzpaket ist nicht kombinierbar mit den Zusatzpaketen 8 und 9!

Es besteht die Bereitschaft, die Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf ökologischen Landbau durch Anpassungshilfen und Förderung der Vermarktung zu unterstützen. Der Wasserversorger zahlt Ausgleichsleistungen von **280**,-- EUR pro Hektar und Jahr für einen Zeitraum von sechs Jahren.

Dies gilt auch für den Weinbau.

Zusatzpaket 7

Einsatz von stabilisierten N-Düngern (Nitrifikationshemmer)

Es besteht die generelle Bereitschaft den Einsatz von stabilisierten Stickstoffdüngern für den Ackerbau im Wasserschutzgebiet zu fördern. Erstattet werden die höheren Kosten im Vergleich zu normalen Stickstoffdüngern.

Als Vergleichsbasis dienen hier die Kosten von Kalkammonsalpeter (kurz: KAS mit 27 % N); evtl. unterschiedliche Stickstoffgehalte müssen dabei berücksichtigt werden.

Dem Landwirt werden nach Vorlage des Kaufbelegs die Mehrkosten (Nettobetrag) zum KAS erstattet. Der Ausgleichsbetrag wird jährlich nach Rücksprache mit örtlichen Großhändlern neu festgelegt.

Der Einsatz von Nitrifikationshemmern in der Gülle wird ebenfalls gefördert.

Zusatzpaket 8

Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel

8.1 Einjähriger Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel

Bei einem einjährigen Verzicht (ab Ernte Vorfrucht bis Ernte Hauptkultur) auf chemischen Pflanzenschutz einschließlich Wachstumsregulatoren wird eine Ausgleichsleistung von **113**,-- EUR/ha und Jahr gewährt.

8.2 Zwei- oder mehrjähriger Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel

Bei einem zwei- oder mehrjährigen Verzicht (ab Ernte Vorfrucht bis zweite Ernte Hauptkultur oder länger) auf chemischen Pflanzenschutz einschließlich Wachstumsregulatoren wird eine Ausgleichsleistung von **140**,-- EUR/ha und Jahr gewährt.

Zusatzpaket 8 kann für folgende Kulturen nicht beantragt werden:
Grünland, mehrjähriger Feldfutterbau, Stilllegungsflächen, Leguminosen, Kleegras, mehrjährige Energiepflanzen, Zwischenfrüchte sowie für Flächen des ökologischen Landbaus.

Zusatzpaket 9

Verzicht auf mineralischen Stickstoffdünger

9.1 Einjähriger Verzicht auf mineralischen Stickstoffdünger

Bei einem einjährigen Verzicht (ab Ernte Vorfrucht bis Ernte Hauptkultur) auf mineralischen Stickstoffdünger wird eine Ausgleichsleistung von **113**,-- EUR/ha und Jahr gewährt.

9.2 Zwei- oder mehrjähriger Verzicht auf mineralischen Stickstoffdünger

Bei einem zwei- oder mehrjährigen Verzicht (ab Ernte Vorfrucht bis zweite Ernte Hauptkultur oder länger) auf mineralischen Stickstoffdünger wird eine Ausgleichsleistung von **140**,-- EUR/ha und Jahr gewährt.

Zusatzpaket 9 kann für folgende Kulturen nicht beantragt werden:
Grünland, mehrjähriger Feldfutterbau, Stilllegungsflächen, Leguminosen, mehrjährige Energiepflanzen, Zwischenfrüchte sowie für Flächen des ökologischen Landbaus.

Zusatzpaket 10

Mehrjähriger Energiepflanzenanbau

Beachte: Dieses Zusatzpaket ist nicht kombinierbar mit den Zusatzpaketen 8 und 9!

Der Anbau von mehrjährigen Energiepflanzen zur Biogaserzeugung, wie Riesenweizengras, Rutenhirse (Switchgrass), Sida (Virginiamalve), Durchwachsene Silphie (Becherpflanze) u. a. wird von dem Wasserversorger finanziell unterstützt mit **200,**-- EUR/ha und Jahr.

Es besteht die generelle Bereitschaft sich an den Pflanz- und Saatgutkosten zu beteiligen.

Nach dem Etablierungsjahr muss eine mindestens zehnjährige Nutzung stattfinden.

Der Landwirt ist verpflichtet, dem Wasserversorger das Nutzungsende des mehrjährigen Energiepflanzenanbaues rechtzeitig anzukündigen, damit ein Verfahren zur möglichst schonenden Rodung des Bestands ohne gravierende Stickstofffreisetzung abgestimmt werden kann. Somit gilt das Umbruchjahr als letztes Vertragsjahr, frühestens ist dies das elfte Jahr.

Zusatzpaket 11

Ausgleich für das Ausbringungsverbot von Wirtschaftsdüngern in der Zone II (gem. Schutzgebietsverordnung)

Dieses Zusatzpaket gilt nur für viehhaltende Betriebe, die landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen und Grünland) in der engeren Schutzzone (Zone II) bewirtschaften.

Der Nachweis erfolgt über das Betriebsdatenblatt aus dem Mehrfachantrag (GV/ha LF). Das aktuelle Betriebsdatenblatt ist bis spätestens 30.06. jeden Jahres beim Wasserversorger abzugeben.

Der Ausgleich beträgt **40,--**EUR/ha und Jahr.

Nicht beantragt werden können:

- Flächen, die vom Wasserversorger gepachtet sind
- Flächen ohne Hauptkultur

W.I.N.G.–Projekt „Blühflächen“ (BUE-Sonderprojekt ab 2019)

W.I.N.G. steht für: **W**asserversorgung, **I**nsekten, **N**atur; **G**rundwasserschutz und ist ein Projekt der Reckenberg-Gruppe (RBG) und auch der Büchelberger Gruppe (BUE) zur Anlage von Blühflächen in den Wasserschutzgebieten rund um Untereschenbach, Wassermungenau und Beerbach (EG I-III) und Büchelberg/Laubenzedel.

Das Projekt soll zur Senkung der Nitrat und PSM-Werte in den Wasserschutzgebieten, sowie zur Erhöhung der Artenvielfalt im Bereich Niederwild, Vögel, Insekten und einheimischen Pflanzen beitragen.

Der Landwirt kann zwischen ein- und mehrjährigen Saatmischungen wählen. Nachdem unsere freiwilligen Kooperationsvereinbarungen mit KULAP kombinierbar sind, ist die Ackerfläche im Frühjahr mit dem speziellen Saatgut gemäß der „Qualitätsblühmischungen Bayern“ (QBB) einzusäen (KULAP-Richtlinien). Die optimale Saatstärke beträgt 10 kg/ha. Die Aussaatzeit ist um die Maissaat, wobei das Saatgut oberflächennah (0,5 – 1,5 cm tief) abgelegt und angewalzt werden soll. Die Blühfläche kann frühestens ab dem 02.09. für den Anbau einer Folgekultur (Winterung) umgebrochen werden. Anzustreben ist eine Bestandsnutzung über den Winter, um hierdurch Futter und Deckung für die vielfältigen Tierarten zu bieten und einen maximalen Grundwasserschutz zu bewirken.
Die Fläche ist nach der Aussaat weder zu befahren, zu bearbeiten noch ist eine Nutzung (z.B. Futternutzung, Verwertung in Biogasanlagen) zulässig.

Eine Stickstoffdüngung und chemischer Pflanzenschutz sind nicht zulässig.

Für das W.I.N.G.-Projekt leistet die BUE eine finanzielle Unterstützung von 240,- €/ha und Jahr. Zudem besteht die Bereitschaft zu einem einmaligen Saatgutzuschuss von 100,- €/ha.

Bleibt die einjährige Blühmischung über die Wintermonate stehen und erfolgt die Einarbeitung frühestens ab dem 01. März, so wird die Blühmischung auch als Zwischenfruchtanbau anerkannt und die Zwischenfruchtprämie von 118,- €/ha ausgezahlt. Analog verhält es sich bei mehrjährigen Blühflächen im letzten Standjahr, wenn auch hier erst ab 01. März des Folgejahres die mehrjährige Blühmischung eingearbeitet wird.
Das W.I.N.G.-Projekt ist mit keinem anderen Zusatzpaket aus unseren freiwilligen Kooperationsvereinbarungen kombinierbar (Ausnahme ZP 1.2 „Zwischenfruchtanbau: Einarbeitung ab 01. März“; wie oben beschrieben).

Die einzelnen Maßnahmen aus den Zusatzpaketen sind jährlich gesondert mit einem Formblatt zu beantragen.

Alle Ausgleichsbeträge werden mit dem Grundpaket zum 15. April für das abgelaufene Jahr zur Zahlung fällig, sofern alle für die Auszahlung notwendigen Unterlagen und Nachweise vorgelegt sind.

Die Kündigung des Grundpakets führt zur sofortigen Auflösung auch der vereinbarten Zusatzpakete.

Liegt ein Verstoß gegen ein Zusatzpaket vor, erfolgt keine Auszahlung der entsprechenden Ausgleichsleistung.

Die §§ 10 und 11 des Grundpakets gelten auch für alle Zusatzpakete.